

Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt.

Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de

Georg Heinrich Lehr

Ueber die Frage: Ob ein Blinder bey Testamenten Zeuge seyn könne?

[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], 1788

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn893339830>

Druck Freier  Zugang





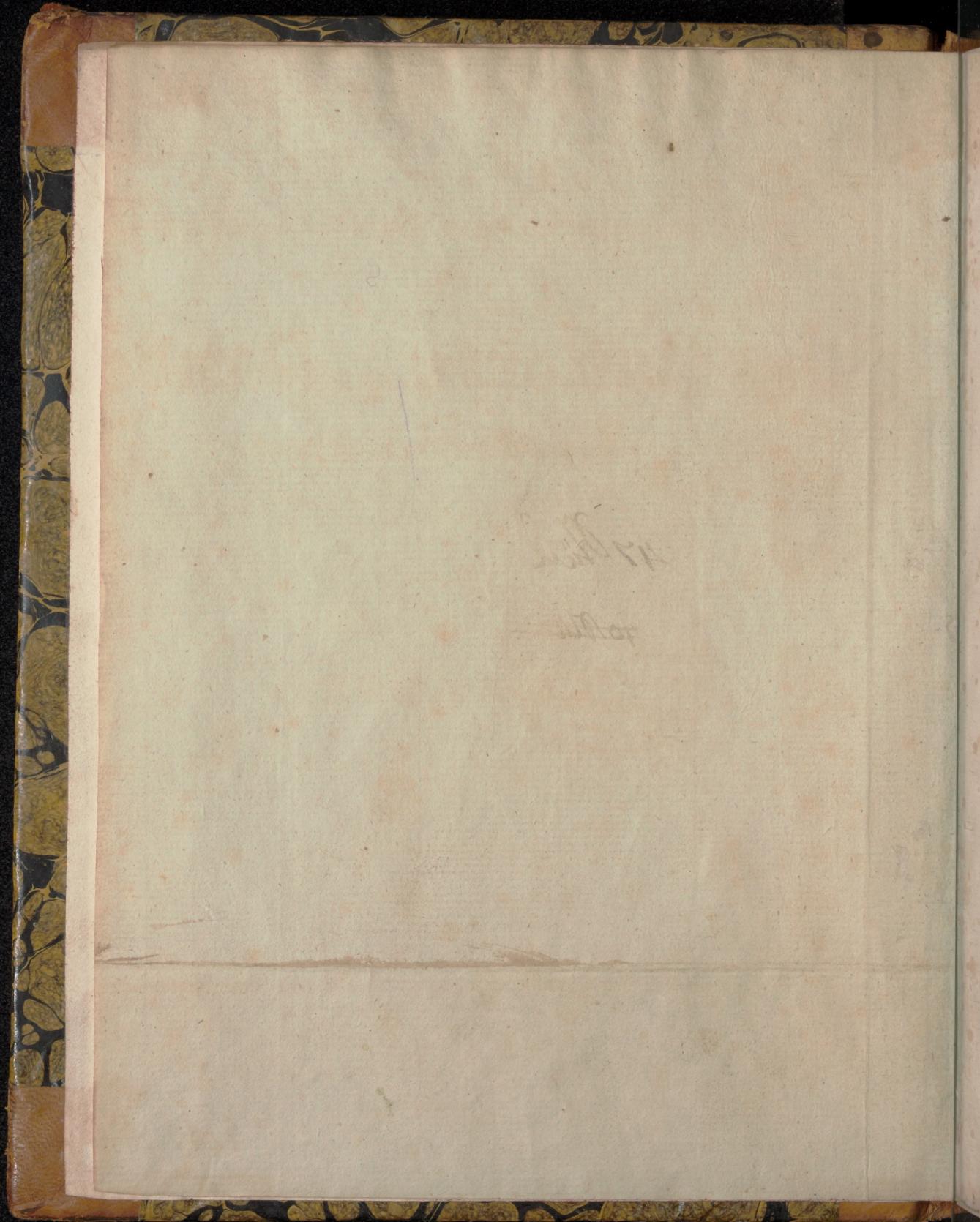
K. K. - 1 (61.)



Universitäts
Bibliothek
Rostock

[http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn893339830/phys_0003](http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn893339830/phys_0003)

DFG

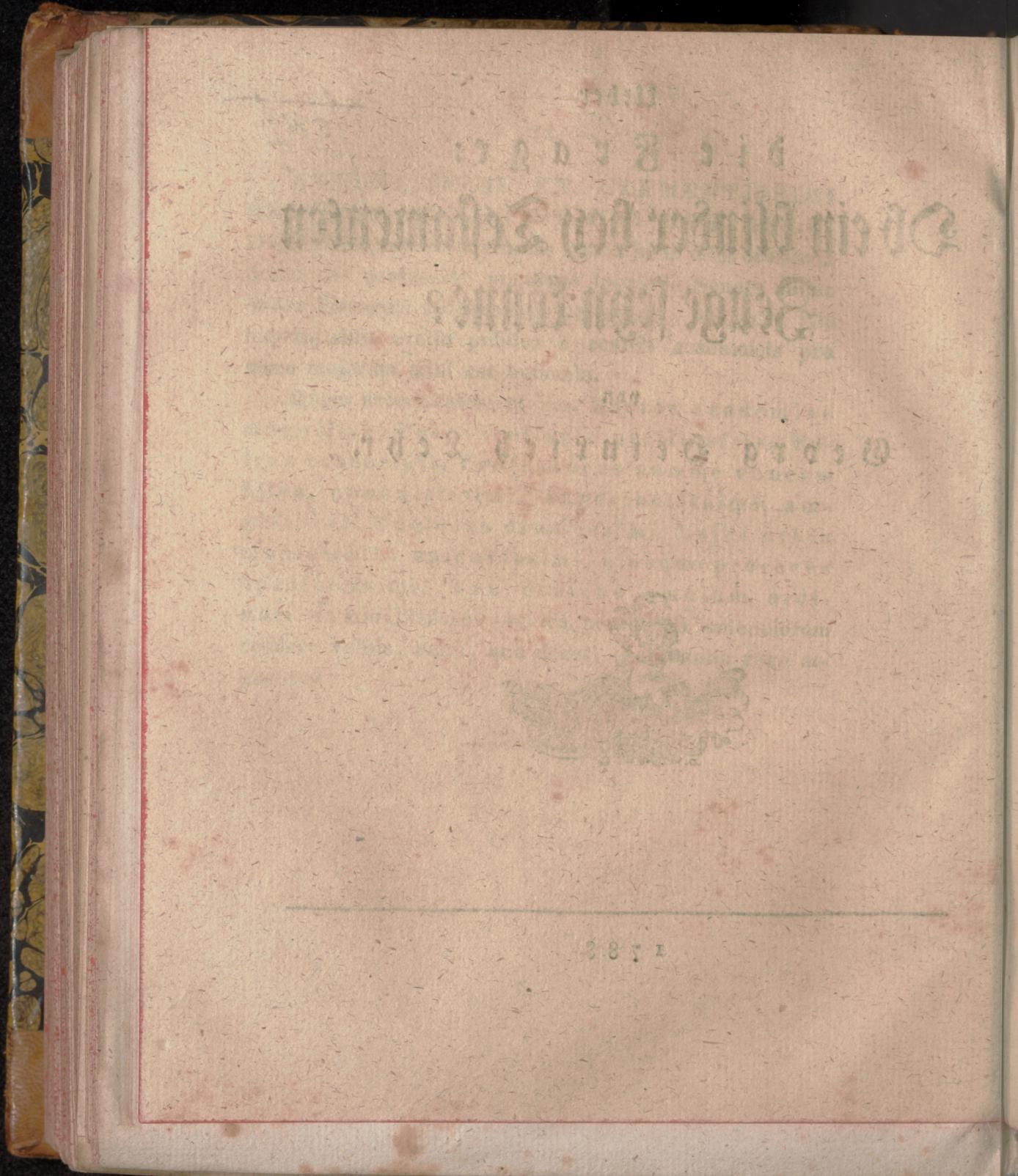


ueber
die Frage: *f28f*
**Ob ein blinder bey Testamensken
Zeuge seyn könne?**

von
Georg Heinrich Lehr.



1783





Vorrede.

Wenn ich die gegenwärtige kleine Abhandlung dem Druck übergebe, so geschieht es blos zu meiner bessern Empfehlung. Erreiche ich diese Absicht, und bemerkt man bey deren Durchlehung, daß ich in einer Lage schrieb, wo mir nur wenige Hülfsmittel zu Diensten standen; so bin ich völlig befriedigt. Nidda am 12ten Januar 1788.



zitatem ist vor noch eam, usum non voluntatis und veld omni huius
miseri regnante exigit.

Ueber die Frage:

Ob ein blinder bey Testamenten Zeuge sehn könne?

§. I.

Nach dem Wesen der Testamente geht die zum Gegenstand dieser Abhandlung genommene Frage nicht auf iede. Die testamentaria publica erhalten blos durch den Fürsten oder die Obrigkeit ihre Gültigkeit, mithin fallen bey ihnen alle Zeugen, und also auch die Blinde, hinweg.

L. 19. C. de testam.

Bey den testamentis privatis scriptis solennibus sind zwar Zeugen nöthig; allein weil diese nicht nur ihre Nahmen und Siegel beymessen, sondern auch erforderlichen Falls recognosciren müssen;

§. 3. I. de testam. ord.

L. 30. ff. qui testam. fac. post.

L. 4. ff. testam. quemad. aper.

so sind die blinde ganz natürlich ausgeschlossen. — Da auch endlich das Testament eines blinden das besondere mit sich führt, daß sogar die

A 3

münd,

mündliche Verordnungen desselben ebenfalls schriftlich aufgesetzt, und von den Zeugen, sowohl unterschrieben, als besiegelt werden müssen;

L. 8. c. qui testam. fac. poss.

Ord. notar. tit. von Testamenten §. 9.

so muß auch hier das nehmliche statt finden, was schon von testamentis scriptis angeführt worden.

§. 2.

Die ganze Frage schränkt sich also blos auf testamenta nuncupativa derjenigen die nicht blind sind ein. Allein auch hier sind ihnen die meisten Rechtslehrer entgegen, und nur einige, unter welchen insbesondere

Dieter. Wilhelm Mathias diss. de testimonio coeci et surdi in testamento Erford. 1693.

und

Aug. Frid. Schott diss. de coeco idoneo in testamenti factione teste. Lipsiae 1773.

bemerkt werden müssen, ihre Vertheidiger. Ohnerachtet sich diese schon bemüht haben die Gültigkeit derselben darzuthun; so scheinen ihnen doch noch die Gründe entgegen zu stehen, welche Herr Geheimerath Koch in einem besondern

Programma de conspectu testatoris ad l. 9. c. de testam. mentis Giessae 1775. von neuem vorgetragen hat.

§. 3.

In der Ueberzeugung daß auch diese den blinden nicht nachtheilig seyen, werde ich die Zeugensfähigkeit derselben ebenfalls zu vertheidigen suchen, und alsdenn nicht nur die welche ihr Gesicht in einem be- trachte-

trächtlichen Alter verloren haben, sondern auch selbst die blindgebohrne verstehen.

Mathias c. l. cap. II. §. 1. et 2.

verwirft zwar diese letztere; allein weil sie von der Natur eines testamenti nuncupativi, und was dahin gehöre, deutliche Begriffe, und dabey ein sehr treues Gedächtnis haben können, nach meiner Meinung ohne hinreichenden Grund.

Die Gesetze erfordern diesennächst bey dem testamento nuncupatiyo solenni: daß der testator seinen Erben vor sieben zu gleicher Zeit vorhandenen Zeugen erkläre, mit der weitern Bestimmung, daß diese

L. 20. §. 10. ff. qui testam. fac. poss.

2) auch vom Endzweck ihrer Gegenwart unterrichtet seyn sollen

L. 21. §. 2. ff. eodem

3) daß sie hören, und verstehen, was der testator verordnet

La 31. Se 3. se de testam.

4) und daß sie endlich vermeiden den aktui testandi fremde Geschäfte einzumischen.

L. 30, §. 8; L. 31, §. 3, ff. qui test fac-

L. 28. c. de testam.

§. 5. bil. 5. an. I und zwei und
so Wenn gleich diese Verordnungen sämtlich beobachtet werden müssen;
so braucht doch der, welcher Erbe seyn will, nicht alle angeführte Er-
fordernisse dazuthun. Da die Zeugenfähigkeit des blinden auch aus
diesem Gesichtspunkt bestimmt werden muss; so wird es nöthig seyn
vorläufig mit wenigem zu bemerken, was der Erbe beweisen muss, und

was zu seinem Vortheil vermutet wird, im Fall gegen die gesetzmäßige Errichtung eines solchen Testaments Zweifel gemacht werden.

§. 6.

Dass derjenige welcher blos behauptet, die Zeugen wären nicht freiwillig vorhanden gewesen, oder sie hätten den testatorem nicht hören und verstehen können, seine Behauptung darthun müsse, folgt daraus, weil er durch diese negativam praegnantem ganz gegen gesetzliche Vermuthungen beihet, man habe die Zeugen gezwungen, und mit dem Mangel einer natürlichen Eigenschaft gebraucht.

Menoch de Praef. Lib. III. praef. 126 nr. 2. et Lib.

VI. praef. 21. nr. 1.

Seyfarts R. Pr. Cap. 12, §. 8.

Bei den eigentlichen äußerlichen Solemnitäten sind aber die Rechtslehrer uneinig

Dionysius Gothofredus in not. ad L. 21. C. de testam. will mit andern durch den L. 13. §. 2. ff. de public. in rem act. bestärken, daß außer der rogatio testium in testamento scripto keine äußerliche Solemnitäten vermutet würden.

Pufendorf T. II. obs. 144.

ist aber der gegentheiligen Meinung, und behauptet daß das angeführte Gesetz blos zum Vortheil der Pupillen rede. Da der vorzüglichste von ihm aus dem L. fin. C. de Ed. D. Hadr. toll. hergenommene Grund eigentlich blos auf testamenta scripta geht; so bleibt noch immer eine weitere Erörterung übrig.

§. 7.

Wird nur bezweifelt, ob unitas actus beobachtet, und die Zeugen vom Endzweck ihrer Gegenwart unterrichtet worden; denn ist das Testa-

ment

menne entweder gehörig zu Papier gebracht worden, oder nicht. Im ersten Fall muß man die Beobachtung iener Solemnitäten, weil auch hier das remedium ex L. fin. C. de Ed. D. Hadr. tollend. statt finden, allerdings annehmen.

Stryk U. M. Lib. XLIII. tit. 2. §. 2. et 4.

Wenn aber auch dieses im andern Fall nicht geschehen ist; so scheint die Meinung Pufendorfs demohnrachet die richtigste, und L. 13. S. 2.
cit. in Absicht der Solemnitäten eines Testamenes ganz und gar nicht
anwendbar zu seyn: denn dieses Gesetz redet ganz deutlich blos von sol-
chen Sachen die der Vormund allein ohne die vorläufige Untersu-
chung und das Dekret der Obrigkeit veräußern kann. Da hier von
demselben alles, von dem Pupill aber im Grund ganz und gar nichts
abhängt so kann auch seine, bey einem vom Pupill geschlossenen Kauf
interponirte Auctorität, nie als eine den Solemnitatibus externis te-
stamentorum ähnliche Sache betrachtet werden. Die Regel daß für
die Gültigkeit einer ieden Handlung vermuthet wird muß daher nicht
nur überhaupt,

L. 5. §. 1. ff. de probat. magis tunc ita dicitur quod
§. 8. l. de fideiuss.

Läuterbach Coll. th. pr. Lib. XXVII. tit. 9. §. 9.

sondern auch in dem gegenwärtigen Fall eintreten.

L. II. C. de probat.

Und dieses letztere um so mehr, da der welcher die Beobachtung iener Solemnitäten leugnet, nicht nur annimt, daß ein anderes Geschäft bey Errichtung des Testamens abgeschlossen worden, sondern auch zugleich von Seiten des testatoris und der Zeugen gewissermassen die Unters-

lassung ihrer Schuldigkeit beizahet, dadurch aber eine Behauptung festzusetzen, die von einem jeden, welcher sich in derselben gründet, bewiesen werden muß.

Struv S. I. C. Ex. XXVIII. th. 6.

§. 8.

Ob nun gleich die angeführte Erfordernisse vermutet werden, so kann doch dieses nur alsdenn eintreten, wenn der, welcher Erbe seyn will, zeige, daß er vom Verstorbenen vor sieben Zeugen eingesetzt worden. Die vorhergehende Gründe scheinen zwar auch in dem Fall statt zu finden, wenn der Erbe dieses nicht beweisen kann. Allein da es richtig ist — daß die Errichtung eines Testaments überhaupt nicht vermutet wird

Menoch de Praef. Lib. VI. praef. 14. nr. 13. — daß die im vorhergehenden §. angeführte Gesetze wenigstens das Unternehmen der Handlung voraussetzen,

— und daß wenn nach dem L. fin. c. de Ed. D. Hadr. toll. bey dem testamento scripto solenni unitas actus und rogatio testum vermutet werden, doch am Tag liegen muß, daß der Erbe vom verstorbenen in einem vor sieben Zeugen errichteten Testamente eingesetzt worden

Lauterbach C. th. pr. Lib. XLIII. tit. 2. §. 20. nr. 4.

Pufendorf T. II. obs. 40. §. 3.

so wird dieser Unterschied auch hier angenommen werden müssen.

Hellfeld Ipr. for. §. 1417. in fine.

Um diesen Beweis führen zu können, muß entweder ein über die Errichtung des Testaments geführtes instrumentum publicum notarii,

oder

oder wenigstens das beschworene Zeugnis von zwey Zeugen vorhanden seyn.

Mev. Decis. P. IX. D. 149. nr. 4. & 5.

Die Eigenschaft dieser Zeugen darf nicht mit der verwechselt werden welche die Gesetze von den eigentlichen Testamentszeugen verlangen: denn bey diesen trecken die oben angeführte Verordnungen ein, dahingegen iene ein Stand seyn müssen zu bezeugen, daß der testator die wahre Person war, und daß sieben Zeugen beywohnten wie derselbe seinen Erben erklärte. Sind unter den Testamentszeugen solche, die dieses ebenfalls ausser Zweifel zu setzen im Stand sind; - denn können sie in einem doppelten Verhältnis gebraucht werden. Da aber dieses von den Gesetzen nicht schlechterdings befohlen wird; so sind dazu eben so gut ganz andere, und alsdenn so gar Weibspersonen gültig.

Berger O. I. Lib. II. tit. 4. §. 3. n. 5. et in Resol. Leg. obstant. p. 526.

Lauterbach C. th. pr. Lib. XXVIII. tit. 1. §. 75.

die blinde aber um deswillen ausgeschlossen, weil hier von Sachen beszeugt werden soll, wozu das Gesicht unumgänglich nochwendig ist

Math. c. 1. Cap. I. §. 1.

§. 10.

Kann nun der Erbe den nothigen Beweis hinlänglich führen, denn streiten für die Gültigkeit der blinden als Testamentszeugen satsame Gründe.

1) Im §. 6. I. de test. ord. heißtts ausdrücklich

Testes autem adhiberi possunt ii, cum quibus testamenti factio est

§ 2

Da

Da nun die blinde unstreitig zu Erben eingesetzte werden können, da sie auch weder in den folgenden Worten dieses §., wo doch andere, und sogar physische Fehler angeführt werden, die den Zeugen ungültig machen enthalten, noch sonst von den Gesetzen verworfen sind; so müssen sie auch nach dieser Regel, in einem ieden Fall wo die Natur der Sache nichts anders befiehlt, und folglich bey testamentis nuncupativis als gültige Zeugen gebraucht werden können.

§. 11.

2) Was die Gesetze von den Testamentszeugen verlangen, können sie ins gesamt leisten. Sie können freiwillig vorhanden, und vom Endzweck ihrer Gegenwart unterrichtet seyn — sie können vermeiden dem actu testandi fremde Geschäfte einzumischen, und endlich so gue als sehende, nicht nur hören und verstehen, was der testator verordnet, sondern auch überhaupt von dem was sie hören ein gültiges Zeugnis ablegen.

Hahn ad Wesenb. tit. de testib. nr. 3.

Lauterbach C. th. pr. Lib. XXII. tit. 5. §. 17.

Können sie aber dieses, und fordern die Gesetze nichts mehr; denn müssen auch die allgemeine Worte des

L. 20 §. 9 ff. qui testam. fac. poss. Nam si vel sensu percipiat quis, cui rei adhibitus sit; sufficere offenbar bey ihnen einreten.

§. 12.

3) Wenn man nur endlich noch bemerke, daß das Recht bey den testamentis privatis solennibus Feierlichkeiten festsetzt, die gegen seine

seine allgemeine Verordnungen vom Beweis eine wahre Ausnahme enthalten.

Berlich Lib. III. Concl. 5. n. 7.

dass iede besondere, und eine Ausnahme mit sich führende Verordnung nie weiter ausgedehnt werden darf als sie lauter

L. 14. ff. de legibus,

und das also auch bey den Testamenten eine Solemnität nicht ohne ausdrückliche Verordnung angenommen werden muß

L. 15. C. de testam.

so folgt wohl ganz gewis das das von den Gesetzen und dem Wesen eines testamenti nuncupativi bey den Zeugen nicht geforderte Gesicht, keineswegs als eine unumgängliche Nothwendigkeit betrachtet werden kann.

§. 13.

Die Vertheidiger der gemeinen Meinung suchen zwar nicht allein Gründe, sondern auch Gesetze gegen den blinden anzuführen

In Ansehung der ersten betrachten

- 1) einige das Gesicht als eine Solemnität, die bey allen Zeugen erforderlich wäre, und also auch den Grund enthielte, dass die blinde nicht unter den Testamentszeugen seyn könnten.
- 2) Nach andern müssen diese dem actui testandi dergestalt veritatis causa beywohnen, dass sie insgesamt im Stand seyn sollen, von denen bey Errichtung des Testamentes vorkommenden Zweifel Red und Antwort zu geben. Da nun die blinden nicht sagen könnten, dass der testator die wahre Person gewesen, und kein Betrug gespielt worden, auch das vor testibus cortinatis gemachte

B 3

Testas

Testament offenbar ungültig, dem vor blinden aufgerichteten aber ganz gleich sey; so müssen dieselbe allerdings hinwegfallen.

§. 14.

In Rücksicht der Gesetze gründen sie sich hauptsächlich auf den L. 9. C. de testam.

Si non speciali privilegio patriae tuae iuris observatio relaxata est, et testes non in conspectu testatoris testimoniorum officio functi sunt: nullo iure testamentum valet.

und ziehen auch hieraus den Schluß, daß die Zeugen den testatorem sehen müssen. Die übrige minder wichtige, und meistens blos auf testamenta scripta passende Gesetze, sind schon von Mathias in der angeführten Dissertation gesamlet, und widerlegt, mithin nicht nothig von neuem hierher gesetzt zu werden.

conf. Math. c. I. cap. I. §. 2. seq.

Walch Introd. in controv. iur. civ. Sect. II. cap. 4. membr. 3. §. 5.

§. 15.

Dass die bemerkte Gründe ganz und gar nichts beweisen, folgt schon nach meiner Einsicht aus dem, was bereits für die Gültigkeit der blinden angeführt worden, und was ich also jetzt lediglich anwenden kann.

1) Die Gesetze fordern das Gesicht nirgends als eine Solemnität. Da aber diese nicht vervielfältiger, und ohne ausdrückliche Verordnungen angenommen werden dürfen (§. 12), so verdient wohl der erste Grund sehr wenige Rücksicht.

Die

2) Die Testamentszeugen werden zwar allerdings maioris veritatis causa verlangt; allein doch nur in Ansehung dessen, was der testator verordnet. Sobald sie also das leisten können was die oben angeführte Gesetze von ihnen verlangen, sobald muß das Testament, wenigstens in Absicht ihrer gültig seyn (§. 11). Kommt aber etwas zur Sprache, was zwar auf seine Gültigkeit Einflusß hat, nach den Vorschriften der Gesetze aber nicht von ihnen erörtert werden muß; denn dann dasselbe blos aus dem Grund, weil sie hiervon keine Ned und Antwort geben können, keinesweges angegriffen werden; sondern es muß vielmehr bey dergleichen Sachen, nach den gemeinen Verordnungen so gewis ieder gültige Beweis hinlänglich, und bey Zeugen nicht das Daseyn von sieben, sondern blos von zwey nöthig seyn; als gewis ist, daß es eine neue, und den Gesetzen unbekannte Solemnität wäre, wenn man annehmen wollte, daß diese Gegenstände schließlich durch die Testamentszeugen richtig gestellt werden müsten (§. 12).

§. 16.

Die Wahrheit dieses Satzes erhellt noch mehr daraus, wenn man andere Umstände, die der Erbe oft beweisen muß, in Erwägung ziehe. Unter diesen will ich mit Vorbeigehung aller übrigen nur einen hierher gehörigen Fall anführen. Wenn nemlich ein Reisender oder überhaupt ein Fremder an einem Ort testirt, wo man ihn ganz und gar nicht kennt, und man kann die Nichtigkeit seiner Person auf keine Art darthun; denn ist das Testament freilich aus dem Grund, weil die Person des testatoris ungewis bleibt, ungültig. Sind aber einige Zeugen vorhanden, die beweisen, daß der testator der war für den er sich ausgab; so wird es deswegen, weil denselben, entweder nur einige, oder gar keine Testamentszeugen kannten, nicht hinfällig.

conf.

conf. das bey Ioh. Chr. Pistor in tract. iur. civ. de testatore
testibus testamentariis incognito Giessae 1758 abgedruckte
Responsum der Gießer Juristenfakultät.

Kann aber wohl zwischen diesem, und dem Fall, wenn blinde die auf andere Art sicher gestellte Person des testatoris nicht ebenfalls darthun können, ein gegründeter Unterschied gemacht werden? Gewis nicht! denn so wenig in ienem Fall mit Grund verlangt werden kann, daß der testator den sämtlichen Testamentszeugen bekannt ist, eben so wenig brauchen diese zu sehen. Nicht sehen, und nicht kennen ist hier wohl einerley.

§. 17.

Sind also in Gemässheit der oben geschehenen Voraussetzung wenigstens zwey sehende Zeugen vorhanden, welche die Person des testatoris, und die Gegenwart von sieben Zeugen beweisen; denn müssen nicht nur alle dagegen gemachte Zweifel, sondern auch das von den testibus cortinatis hergenommene Argument hinwegfallen.

L. 12. ff. de testibus.

§. 18.

Von keiner grössern Wichtigkeit ist der angeführte L. 9. c. de testam. Schon

Matth. c. l. cap. III. §. 2.

Schott c. l. §. 10.

haben die Wahrheit des daraus gezogenen Schlusses geleugnet; aber freilich ohne die hinlängliche Gründe anzuführen, welche sich bey einer genaueren Untersuchung allerdings angeben lassen. — Daz in demselben die Worte in conspectu testatoris nicht passive, sondern active verstanden

standen werden müssen, folge nicht nur aus der von dem Herrn Geheimerath Koch c. l. p. 8. angestellten Vergleichung mit andern Gesetzen, sondern es wird auch noch durch den L. 8. c. qui testam. facit poss. deswegen bestätigt, weil in demselben bey dem Testamente eines Blinden außer den gemeinen noch besondere Solemnitäten vorgeschrieben sind, dadurch aber ganz natürlich die Regel — daß der testator die Zeugen in einem ieden andern Fall sehen müsse — festgesetzt ist. Ueberhaupt scheint L. 9. cit. eigentlich blos auf testamenta scripta zu gehen und zu verordnen, daß der testator das siegeln und unterschreiben der Zeugen ansehen solle. Dieses letztere erhellt insbesondere daraus, daß in demselben die Worte in conspectu testatoris nicht auf die Person der Zeugen, sondern auf ihre Verrichtungen gehen, unter welchen das siegeln und unterschreiben deswegen verstanden werden muß, weil dieses, und nicht das Gehör, eine dem Gesicht sich äussernde Verrichtung ist.

§. 19.

Ohnerachtet der Herr Geheimerath in Ansehung dieses Gesetzes, die den blinden vortheilhaftesten, und richtige Meinung annimmt; so fährt er doch p. 8 folgendermassen fort.

Estne igitur coecus idonus in testamentificatione testis?
Neutquam ex mea sententia. Quamvis enim primarium, quod
ex l. 9. cit. communiter peti solet, argumentum displiceat, non

C

tament

ramen ipsa communis displicet opinio. Gratis enim a Patronis coecorum assumitur, quod testes ad testamentum solius solemnitatis gratia adhibeantur: quod innumeris textibus refelli potest. Audias modo verba l. 32 c. de fideicommiss. — Cum enim res per *testium solemnitatem ostenditur*: tunc et *numerus testium*, et *nimia subtilitas requirenda est*. Lex etenim, ne quid falsitatis in currat per duos forte *testes compositum testamentum*, maiorem numerum *testium* expostulat: ut per ampliores homines perfectissima veritas reueletur — Vix credo, quemquam serio adfirmaturum esse, quod voluntas coram *septem testibus coecis* nuncupata, perfectissimum testamentum iure civili firmumque constitutum sit, uti loquitur Iustinianus in §. 14 l. de *testam. ord.*

Atqui verum omnino est, quod, si coecus in testamento nuncupativo sit idoneus *testis*, *septem coeci testes* recte adhiberi queant. Et vice versa, si *septem testes* luminibus orbati in testamento idonei non sunt, tum sequitur, ut nec *unus coecus* in *testibus* esse possit arg. l. 14 D. de *testib.*

In idoneitate enim *testium testamentariorum* dijudicanda, non *numerum*, sed *qualitatem* spectamus.

Beinahe dürfte mich das Bewusstsein, daß dieses Grunde eines so verdienstvollen Gelehrten seyen, abschrecken, etwas dagegen zu erinnern

rinnern. Allein da ich die vollkommenste Bescheidenheit eines Anfängers nie aus den Augen setzen werde; so glaube ich auch meine Zweifel ganz gerost vorlegen zu können.

§. 20.

Nicht alle Verehrdiger der blinden sagen, daß die Testamentszeugen blos solennitatis gratia vorhanden wären. Wenn aber auch dieser falsche Grundsatz insbesondere von

Schott c. 1. §. 7 et 9.

wirklich angenommen wird, so ist doch gewis, daß die Zeugen nur in Ansehung dessen was der testator verordnet, keinesweges aber in Rücksicht auf andere Umstände veritatis causa erforderlich sind. Aus diesem schon oben (§. 15) mit mehrem ausgeführten, und weil die Gesetze das Gesicht nirgends als eine Solennität erfordern, folgt nun auch von selbst, daß der angeführte L. 32. c. de testam. gegen die blinde ganz und gar nichts beweise.

§. 21.

Der Herr Geheimerath Roch glaubt zwar in dem folgenden daß niemand ein vor sieben blinden Zeugen aufgerichtetes testamentum nuncupativum für gültig erklären werde; allein ich nehme keinen Anstand dieses wirklich zu thun — Auch sieben blinde können bey Errichtung des Testaments die Vorschriften der Gesetze erfüllen (§. 11) und daß sieben Zeugen, die nicht durch eine verstellte Person betrogen wor-

den, vorhanden waren, ist überhaupt eine Sache, die nicht nochwendi-
ger Weise von ihnen bewiesen werden muß, sondern auch durch jede
gültige Zeugen außer Zweifel gesetzt werden kann (§. 9. et 15). Sind
also außerdem wenigstens noch zwey fehende Zeugen vorhanden,
die dieses beweisen; so muß auch dieses denen Gesetzen nach errichtete
Testament den Ausdruck des §. 14 I. de testam. ord. verdienen.

§. 22.

Der Werth des aus dem vorhergehenden Satz hergenommenen
Schlusses, daß also auch einige blinde nicht im Stand wären ein gül-
tiges Zeugnis abzulegen, lege sich nun zwar schon von selbst an den
Tag; ich will mich aber demohnerachter noch mit wenigem darüber,
und ob die aufgeführte Regel in idoneitate testium testamentario-
rum diiudicanda non numerum sed qualitatem spectamus, durch-
gängig richtig und hier anwendbar sey, erklären.

§. 23.

Nach den klaren Worten wird der oben gemachte, und außer allem
Zweifel gesetzte Unterschied, auch hier übergangen. Es ist gegenwärtig
keinesweges die Rede von dem Mangel der in den Gesetzen von den Tes-
tamentszeugen verlangten Eigenschaften. Diese werden bey allen vor-
ausgesetzt, und fehlt nur eine bey einem einzigen, ganz gern zugestan-
den, daß dieser Fehler nicht durch die Gültigkeit der übrigen so verbes-
sert werden könne, daß das Testament gültig sey.

§. 24.

§. 24.

Nur bey solchen Eigenschaften findet daher die bemerkte Regel ihre Anwendung; jedoch nicht ohne alle Einschränkung: denn die Gesetze erfordern zum Beispiel bey dem testamento scripto solenni, daß sich die Zeugen mit eigener Hand unterschreiben

L. 30 ff. qui test. face. poss.

*Singulos testes, qui in testamento adhibentur, proprio chirographo adnotare convenit, quis, & cuius testam-
tum signaverit.*

Bey dem testamento rustico scripto wird aber die ausdrückliche Einschränkung gemacht, daß auch des Schreibens Unerfahrene gebraucht werden könnten, wenn ein oder der andere Zeuge für dieselbe zu unterschreiben, und dadurch ihren Fehler mit aufzuheben im Stand ist

L. ult c. de testam.

— *Si vero unus aut duo vel plures fuerint litterati: liceat eis pro ignorantibus litteras, praesentibus tamen subscri-
ptionem suam interponere. —*

§. 25.

Ist aber im Gegenteil die Rede von einer solchen Eigenschaft, die die Gesetze, und das Wesen eines Testaments nicht fordern, dann kann

kann diese Regel aus dem Grund nicht angewendet werden, weil in Absicht dieser Eigenschaft, von eigentlichen Testamentszeugen ganz und gar keine Rede ist. Da ich dieses schon vom Gesicht bey dem testamento nuncupativo, und auch (§. 16) in einem andern von dem Herrn Geheimenrath Rech in seinen Vorlesungen immer als richtig angenommenen Fall, gezeigt habe; so würde es unnöthig seyn, sich mit mehrem darüber zu verbreiten.

§. 26.

Ich könnte mich zwar nun noch mit wenigen bey den testamenis privilegiatis, und übrigen letzten Willensverordnungen aufhalten; allein weil ich alsdenn das schon gesagte blos wiederholen müste, so glaube ich auch hiermit schliessen zu können.





da ich die vollkommene Bescheidenheit eines Anfängers setzen werde; so glaube ich auch meine Zweifel zu können.

§. 20.

Bertheidiger der blinden sagen, daß die Testamentszeugen gratis vorhanden wären. Wenn aber auch dieser insbesondere von

c. l. §. 7 et 9.

men wird, so ist doch gewis, daß die Zeugen nur was der testator verordnet, keinesweges aber in ihre Umstände veritatis causa erforderlich sind. Aus (§. 15) mit mehrm ausführten, und weil die Geirgends als eine Solemnität erfordern, folgt nun auch der angeführte L. 32. c. de testam. gegen die blinde nichts beweise.

§. 21.

Geheimerath Koch glaubt zwar in dem folgenden vor sieben blinden Zeugen aufgerichtetes testamentum für gültig erklären werde; allein ich nehme keinen Anschluß zu thun — Auch sieben blinde können bey Testaments die Vorschriften der Gesetze erfüllen (§. 11) und

z, die nicht durch eine verstellte Person betrogen wor-

C 2

den,

